



STATUTEN

des Schulverbandes Schams (SVS)

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nichts Weiteres ergibt.

Als Schüler gelten Kindergärtner, Primar- und Oberstufenschüler.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen „Schulverband Schams“, nachfolgend SVS genannt, besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 51ff des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden. Der Schulverband besteht aus folgenden Mitgliedsgemeinden:

Andeer, Ferrera, Muntogna da Schons, Rongellen und Zillis-Reischen.

Der SVS hat seinen Sitz am Standort des Schulratspräsidenten.

Art. 2

Schultypen,

Schulstandort

Der SVS führt eine Sekundarstufe I in Zillis-Reischen, eine deutschsprachige Primarstufe in Andeer, eine romanischsprachige Primarstufe in Donat sowie eine deutschsprachige Kindergartenstufe in Andeer und eine romanischsprachige Kindergartenstufe in Zillis-Reischen.

Art. 3

Auflösung eines Schulstandortes

Ein Schul- oder Kindergartenstandort in einer Verbandsgemeinde kann nur aufgelöst werden, wenn die entsprechende Verbandsgemeinde der Auflösung zustimmt.

Fällt hingegen die Schülerzahl an einem Schul- oder Kindergartenstandort unter das gesetzlich vorgeschriebene Minimum, kann sich die betreffende Verbandsgemeinde der Auflösung dieses Schulstandortes nicht widersetzen.

Art. 4

Grundsatz für
Schulgestaltung

Transportmöglichkeiten, Mittagsverpflegung und Blockzeiten sind so zu organisieren und in der Schulordnung zu regeln, dass diese in erster Priorität den Bedürfnissen der Schüler entsprechen.

Die Kindergärtner und Primarschüler müssen die Möglichkeit haben, das Mittagessen zu Hause einnehmen zu können.

II. Organisation

Art. 5

Organe des
Schulverbandes

Die ordentlichen Organe des SVS sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Schulrat
- d) die Schulleitung
- e) die Geschäftsprüfungskommission

Art. 6

Wählbarkeit
und Aus-
schluss-gründe

Als Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Schulrates und der Geschäftsprüfungskommission sind alle in den Verbandsgemeinden stimmberechtigten Einwohner wählbar. Eine Person kann gleichzeitig nur einem von denen unter Art. 5, lit. b) bis e) aufgeführten Organen angehören.

Ferner dürfen Angestellte des SVS nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Schulrates oder der Geschäftsprüfungskommission sein.

Ebenso dürfen Verwandte und Verschwägte in gerader Linie sowie Ehegatten und Geschwister oder Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, nicht gleichzeitig denselben Verbandsgemeinden angehören.

a) Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

Art. 7

Befugnisse

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten stellt das oberste Organ des Verbandes dar. Ihm steht zu:

- a) die Beschlussfassung über Vorlagen und Geschäfte, welche den Gemeinden von der Delegiertenversammlung zum Entscheid vorgelegt werden
- b) die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband
- c) die Änderung der Statuten
- d) die Auflösung des Verbandes

Im Weiteren entscheiden die Stimmberechtigten innert 90 Tagen über Geschäfte, gegen die das Referendum gemäss Artikel 31 oder eine Initiative gemäss Art. 32 ergriffen wurde.

Mit Ausnahme von lit. d erfolgt die Beschlussfassung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der Gemeinden. Für lit. d gelten die Bestimmungen von Art. 38

b) Die Delegiertenversammlung

Art. 8

Zusammensetzung

Das zweithöchste Organ des SVS ist die Delegiertenversammlung, in welcher die bevollmächtigten Vertreter der Gemeinden deren Rechte ausüben.

Die Gemeinden wählen gemäss ihrem Recht die ihnen zustehenden Delegierten. Für die Stellvertretung der Delegierten ist die Gemeinde besorgt. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, muss an der nächsten Gemeindeversammlung eine Ersatzperson gewählt werden.

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Sie wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Aktuar für eine Amtsperiode von 3 Jahren. Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, hat an der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl zu erfolgen.

Der Schulrat ist in der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme vertreten.

- Je 100 Einwohner und jeder Bruchteil über 50 Einwohner geben Anrecht auf einen Delegierten.
- Jede Gemeinde hat Anrecht auf mindestens einen Delegierten.
- Eine einzelne Gemeinde darf nicht die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Delegiertenstimmen stellen.

Als Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen gilt jeweils der 31.12. des Vorjahres.

Art. 9

Aufgaben und Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Wahl des Schulratspräsidenten und der Schulratsmitglieder
2. Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
3. Wahl der Rechnungsstelle und Genehmigung deren Entschädigung
4. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages
5. Erlass der Schulordnung nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung
6. Bewilligung von Ausgaben, welche im Voranschlag nicht enthalten sind und die finanzielle Kompetenz des Schulrates überschreiten
7. Antrag an die Mitgliedsgemeinden auf Änderung der Statuten oder Auflösung des Schulverbandes
8. Erlass eines Entschädigungsreglement für die Mitglieder des Schulrates, Präsident, Vizepräsident und Aktuar der Delegiertenversammlung und der Geschäftsprüfungskommission
9. Beschlussfassung über Anträge des Schulrates
10. Prüfung und Vorbereitung von Anträgen anderer Gemeinden bezüglich Aufnahme in den Schulverband Schams SVS
11. Aufnahme anderer Gemeinden im Vertragsverhältnis
12. Genehmigung von Mietverträgen für die Schul- und Kindergarteninfrastruktur
13. Entscheid über Führung des Schulmodells

Art. 10

Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird durch ihren Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Jahr.

Auf schriftlich begründetes Begehren des Schulrates oder der Hälfte der Delegierten oder der Geschäftsprüfungskommission ist eine zusätzliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt in jedem Fall mindestens 10 Tage im Voraus an die Delegierten und Mitgliedsgemeinden mit Bekanntgabe der Traktanden. Der Jahresbericht, die Jahresrechnung und der Voranschlag sind jeweils spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung den Delegierten und den Mitgliedsgemeinden zuzustellen.

Art. 11

Versammlungsleitung

Die Delegiertenversammlung wird von ihrem Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.

Art. 12

Beschluss-
fähigkeit Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Art. 13

Sachgeschäfte Die Delegiertenversammlung darf nur über Sachgeschäfte beschliessen, welche auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 14

Wahl- und Ab-
stimmungsmodus Jeder anwesende Delegierte oder Stellvertreter verfügt über eine Stimme. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht aus der Mitte der Delegierten oder der Stellvertreter die geheime Abstimmung verlangt wird.

Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Dabei werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächst höhere ganze Zahl ergibt das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang sind jene Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Stimmgleichheit in Wahlgeschäften entscheidet das Los, bei Sachgeschäften gilt das Geschäft als abgelehnt.

Art. 15

Protokoll Über Verhandlungen der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist den Mitgliedsgemeinden und den Delegierten innert 14 Tagen zuzustellen und an der nächsten Delegiertenversammlung zu genehmigen.

c) Der Schulrat

Art. 16

Zusammen-
setzung

Der Schulrat besteht aus sieben Mitgliedern und wird auf Vorschlag der Gemeinden von der Delegiertenversammlung gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Die Schulräte sind jeweils für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Diese beginnt und endet mit dem Schuljahr. Für Schulräte gilt eine Amtszeitbeschränkung von neun Jahren. Die Wahlen finden an der Frühjahrs-Delegiertenversammlung statt. Der Amtsantritt erfolgt am 1. August.

Die Gemeinden der Schulstandorte haben Anrecht auf je mindestens einen Vertreter in den Schulrat. Die anderen Mitglieder sind frei wählbar, wobei pro Gemeinde höchstens drei Mitglieder gestellt werden dürfen.

Scheidet ein Mitglied des Schulrates vorzeitig aus, muss an der nächsten Delegiertenversammlung eine Ersatzperson gewählt werden.

Art. 17

Aufgaben und
Befugnisse

Dem Schulrat obliegt die Handhabung der Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und SVS. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale Gesetze oder durch dieses Organisationsstatut einer anderen Behörde oder einer anderen Instanz übertragen sind.

Ihm obliegt namentlich:

1. Vollzug der Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse der Delegiertenversammlung
2. Wahl und Entlassung der Schulleitung und der Lehrpersonen
3. Festsetzung der Anstellungsbedingungen und Pflichtenhefte für die Lehrpersonen und des übrigen Personals im Rahmen der kantonalen Gesetze
4. Aufnahme und Austritt von Schülern
5. Entscheidung über die Aufnahme und deren Bedingungen von einzelnen Schülern aus Gemeinden, die dem SVS nicht angehören
6. Festlegung der Bedingungen für Schüler aus Gemeinden im Vertragsverhältnis
7. Erlass der Reglemente nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung wie der Disziplinar- und Schulhausordnungen, Absenzenreglement und Transportreglement.
8. Ausarbeitung eines Pflichtenheftes der Schulleitung
9. Überwachung der Einrichtungen und der Schul- und Kindergartenlokale
10. Organisation der Schülertransporte, Schülerverpflegung und nach Bedarf erweiterte Tagesstrukturen
11. Erarbeitung der Schulordnung zuhanden der Delegiertenversammlung
12. Erstellung des Kostenvoranschlages und der Jahresrechnung zusammen mit der Rechnungsstelle

13. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, welche im Voranschlag nicht vorgesehen sind, im Betrag von gesamthaft CHF 30'000.- pro Jahr und bis CHF 8'000.- für jährlich wiederkehrende Ausgaben
14. Antragsrecht an die Delegiertenversammlung zu Ausgaben, welche im Budget nicht vorgesehen sind
15. Vertretung des Schulverbandes Schams SVS in schulischen Belangen vor Behörden, Gerichten und Drittpersonen
16. Genehmigung der Stunden-, Schul- und Ferienpläne
17. Unterstützung von öffentlichen Anlässen

Weitere Aufgaben können dem Schulrat in der Schulordnung übertragen werden.

Art. 18

Sitzungen

Der Schulrat wird durch den Präsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen. Zu den Sitzungen kann der Schulrat Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

Die Schulleitung ist mit beratender Stimme vertreten.

Die Einberufung erfolgt schriftlich 7 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden. In dringenden Fällen ist eine kurzfristige Einberufung möglich.

Art. 19

Beschlussfähigkeit

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Art. 20

Abstimmungen und Wahlen

Für alle Entscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften ist das Geschäft abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los. Jedes Schulratsmitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet.

Vorbehalten bleiben Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 21

Zeichnungsbe- rechtigung

Der Schulratspräsident führt zusammen mit dem Aktuar des SVS oder mit einem weiteren Mitglied des Schulrates die rechtsverbindliche Unterschrift für den SVS. Im Verhinderungsfall wird er vom Vizepräsidenten vertreten.

Art. 22

Entschädigung Die Mitglieder des Schulrates haben Anspruch auf Sitzungsgeld und Spesenentschädigung gemäss Entschädigungsreglement.

d) Die Schulleitung

Art. 23

Aufgaben und Befugnisse Die Schulleitung übernimmt die operativen Aufgaben des SVS. Ihre Aufgaben sind im Pflichtenheft geregelt.

e) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 24

Zusammensetzung Die Geschäftsprüfungskommission wird jeweils für die Dauer von drei Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern.

Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 25

Aufgaben und Beschlüsse Die Geschäftsprüfungskommission überprüft jährlich die Rechnungen und die Geschäfte des SVS. Sie hat der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

III. Finanzen

Art. 26

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt jeweils das Schuljahr. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. August.

Die Rechnungsstelle erstellt alljährlich eine definitive Abrechnung. Die Jahresrechnung ist spätestens 3 Monate nach Abschluss der Rechnungsperiode den Delegierten zur Genehmigung vorzulegen. Die definitive Abrechnung ist mit der 2. Akontozahlung zu verrechnen.

Art. 27

Betriebs- und
Verwaltungskosten

Als Betriebs- und Verwaltungskosten gelten:

1. Schulleitungs-, Sekretariats- und Lehrpersonenbesoldungen inkl. Sozialleistungen, Weiterbildung und Spesen
2. Miete der Schul- und Kindergartenlokalitäten und der vom SVS mitbenützten Gebäude- und Anlagenteile
3. Auslagen für das Verbrauchsmaterial
4. Auslagen für weiteres Unterrichtsmaterial
5. Auslagen für EDV, Geräte und Mobilien
6. Auslagen für Schul- und Kindergartenreisen, Exkursionen, Projekttag und andere Anlässe
7. Auslagen für Externe Schulen und Dienstleistungen
8. Auslagen für die organisierten Schülertransporte
9. bis max. 66% an die Verpflegungskosten nach Ermessen des Schulrates
10. Versicherungsprämien gemäss kantonaler Schulgesetzgebung
11. Entschädigung an Schulräte und Kommissionsmitglieder gemäss Entschädigungsreglement sowie an die Rechnungsstelle des SVS.

Art. 28

Kostenverteiler

Die Betriebs- und Verwaltungskosten sowie jene für den Kapitalsdienst gehen nach Abzug der Beiträge des Kantons zu Lasten der Mitgliedsgemeinden. Die einzelnen Beträge werden zu 50% nach Anzahl Schüler, gezählt am kantonalen Stichtag, pro Mitgliedsgemeinde und zu 50% nach Einwohnerzahl errechnet. Für die Bestimmung der Einwohnerzahl gilt jeweils der 31.12. des Vorjahres gemäss STATPOP (Statistik der Bevölkerung und der Haushalte).

Art. 29

- Akontozahlung Die Gemeinden beteiligen sich mit dritteljährlichen Akontozahlungen an den Betriebs- und Verwaltungskosten, welche vom Rechnungsführer in der Höhe bestimmt werden können und von ihm eingefordert werden. Diese sind wie folgt zur Zahlung fällig:
1. Zahlung zu Beginn des Schuljahres
 2. Zahlung per 1. Dezember
 3. Zahlung per 1. März

Art. 30

- Haftung Die Mitgliedsgemeinden haften für die Verbindlichkeiten des Verbandes nach Massgabe ihrer Beitragspflicht gemäss Art. 28, sofern das Verbandsvermögen nicht ausreicht.

IV. Rechte der Stimmberechtigten und der Mitgliedsgemeinden

Art. 31

- Fakultatives Referendum Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind, mit Ausnahme der in Art. 9 Ziffer 1 bis 3 aufgeführten Positionen, innert 90 Tagen einer gemeindeweise durchzuführenden Abstimmung den Mitgliedsgemeinden zu unterbreiten,
- a) wenn es die Delegiertenversammlung beschliesst
 - b) wenn das fakultative Referendum vom Vorstand einer Mitgliedsgemeinde oder mindestens von 80 stimmberechtigten Einwohnern aller Verbandsgemeinden verlangt wird

Kostenvoranschlag und Jahresrechnung unterstehen dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum nicht unterstellt sind die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche einen einmaligen, jährlichen Aufwand von CHF 100'000.- oder einen jährlich wiederkehrenden Aufwand von CHF 20'000.- nicht übersteigen.

Art. 32

- Initiative Auf dem Weg der Initiative können jeder Vorstand der Mitgliedsgemeinden oder mindestens 80 stimmberechtigte Einwohner aller Verbandsgemeinden beim Schulrat des SVS einen Vorschlag über eine Revision des Organisationsstatutes einreichen.

Die Initiative kann in Form einer Anregung oder eines formulierten Entwurfes eingereicht werden. Sie ist zu begründen.

Die Delegiertenversammlung hat den Vorschlag, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert 6 Monaten seit der Einreichung den Mitgliedsgemeinden zum Entscheid vorzulegen.

V. Rechtsmittel

Art. 33

Beschwerderecht
Entscheide und Verfügungen der Delegiertenversammlung und des Schulrates in Schulangelegenheiten kann jeder unmittelbar Betroffene innert 10 Tagen seit der Mitteilung an das Erziehungsdepartement weiterziehen, sofern das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt.

Art. 34

Verwaltungs-
klage
Für Streitigkeiten zwischen dem SVS und einzelnen Gemeinden oder zwischen einzelnen Gemeinden untereinander gilt das Klageverfahren gemäss Art. 63 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 35

Inkrafttreten
Das vorliegende Organisationsstatut ersetzt die Statuten vom 6. Juni 2017 und tritt nach Annahme durch die Mitgliedsgemeinden auf den 1. Mai 2021 in Kraft.

Art. 36

Revision
Das Organisationsstatut kann jederzeit auf Antrag der Delegiertenversammlung in gemeindeweiser Abstimmung ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 37

Austritt
Eine Mitgliedsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren aus dem SVS auf Ende des Schuljahres austreten.
Der austretenden Gemeinde stehen keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung ihrer erbrachten Leistungen zu. Die Haftung einer austretenden Gemeinde für ihre dem SVS gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, wie auch für die vor ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes, bleibt bestehen.

Art. 38


Auflösung Die Auflösung des SVS bedarf der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.
Integrierter Bestandteil eines solchen Beschlusses bildet die Liquidation eines allfälligen Vermögens und dessen Verteilung unter den Mitgliedsgemeinden.

Art. 39

Schul- und Kindergarten-
liegenschaften Die Eigentümer der Schul- und Kindergartenliegenschaften stellen dem Verband die benötigten Liegenschaften gegen entsprechende Entschädigung zur Verfügung. Der SVS trifft mit jedem einzelnen Eigentümer die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen.

Beschluss der Gemeindeversammlungen vom 28. April 2021

Andeer, den 6. Mai 2021


Hans Andrea Fontana
Gemeindepräsident


T. Wicke
Aktuar



Beschluss der Gemeindeversammlungen vom 29. April 2021

Muntogna da Schons, den 18. Mai 2021



Marco Dolf
Gemeindepräsident



Aktuar



Beschluss der Gemeindeversammlungen vom 25. November 2020

Ferrera, den 11. Mai 2021


Mischa Galatti
Gemeindepräsident


Aktuar



Beschluss der Gemeindeversammlungen vom 30. April 2021

Rongellen, den 12. Mai 2021

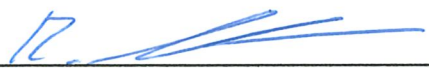

Mauro Hemmi
Gemeindepräsident

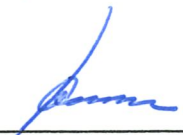

Aktuar



Beschluss der Gemeindeversammlungen vom 11.12.2020

Zillis-Reischen, den 21. Mai 2021


Roman Schamaun
Gemeindepräsident


Aktuar

